

...nung des
...nen Dienst-
...n Geschäfts-
...peilten Kun-
hen: „Deutschlandweit über mehrere
Standardprodukte anzubieten und mit
einer Marke die Kunden anzusprechen,
ist der richtige Ansatz.“ Zwar



Eon: Der Konzern auf neuen Wegen
- daheim und in Spanien; mehr in
www.handelsblatt.com/endesa

nem „einstelligen Millionenbereich“
Dow Jones

Pflichtangaben für E-Mails schrecken deutsche Unternehmen auf

IT-Abteilungen im Dauereinsatz - Unklarheit über SMS-Nachrichten

SÖNKE IWERSEN | DÜSSELDORF

Ein neues Gesetz über die Pflichtangaben für E-Mails sorgt für große Aufregung in deutschen Unternehmen. Seit Jahresbeginn ist gesetzlich klargestellt, dass geschäftliche E-Mails die so genannten Pflichtangaben für Schriftverkehr enthalten müssen. Damit gelten für E-Mails dieselben Richtlinien wie für einen Firmenbriefbogen.

Die Industrie- und Handelskammern werden derzeit von Anfragen zu dem Gesetz förmlich überschüttet. „Unsere regionalen Kammern informieren gerade gezielt mit Leitfäden im Internet, um die Unternehmen über die geltende Rechtslage zu informieren“, sagt Jochen Clausnitzer, der Referatsleiter Handelsrecht beim Deutschen Industrie und Handelskammertag (DIHK) in Brüssel.

Rechtsexperten wundern sich über die große Hektik. „Es ist keineswegs so, dass der Gesetzgeber hier mit einem neuen Gesetz überrascht“, sagt ein Sprecher des Bundesjustizministeriums. Schon seit Jahren sei es gängige Rechtsauffassung, dass die bestehenden Vorschriften für den Schriftverkehr auch Faxe und E-Mails mit einschließe. Dies werde durch das zur Debatte stehende Gesetz über elektronische Handelsregister- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) lediglich bestätigt.

Tatsächlich fügt das EHUG in den verschiedenen Gesetzen nur die Worte „gleichviel welcher Form“ ein. Damit ist klargestellt, dass in Geschäftsschreiben, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die so genannten Pflichtangaben aufzuführen sind. „Vor fünf Jahren war noch strittig, ob mit Geschäftsbriefen auch E-Mails gemeint sind“, sagt Rechtsanwalt Stefan Mutter von der Kanzlei Gleiss Lutz. „Aber die Praxis zeigt, dass eine E-Mail ganz ähnlich eingesetzt wird wie der schriftliche Brief. Also gelten auch dieselben Vorschriften.“

Trotz aller Vorhersehbarkeit der Vorschriften herrscht in der deut-

schen Geschäftswelt nun erhebliches Durcheinander. Drei Millionen Unternehmen sind betroffen. Viele von ihnen haben Angst vor einer neuen Klagewelle. 2002, als die Impressumspflicht für Internetseiten eingeführt wurde, machten viele Unternehmen dabei Fehler. Spezialisten unter den Rechtsanwälten nutzten die Lage zu massenhaften, profitablen Abmahnungen aus.

Juristen bezweifeln, dass die Pflichtangaben für Geschäftsbriefe ähnliche Folgen haben könnten wie die Impressumspflicht für Webseiten. Abmahnspezialisten müssten sich auf tatsächlichen Schriftverkehr berufen - die Hürde für eine Klage ist also höher. Trotzdem wäre es falsch, den Einfallsreichtum der Juristen bei der Ausnutzung dieser Verordnung zu unterschätzen. Viele Unternehmen nutzen rechtliche Feinheiten, um ihren Konkurrenten Arbeit zu machen. Außerdem bilden sich immer wieder so genannte Abmahnvereine, die unter Berufung auf das Wettbewerbsrecht Drohbrieve verschicken. Theoretisch müssen Unternehmen mit 2 000 Euro Gebühr pro Abmahnung rechnen.

Unternehmen wie der Direktversicherer **Blaudirekt** haben deshalb sofort gehandelt. „Unsere IT hat die letzten drei Tage mit Hochdruck gearbeitet, um das Problem zu lösen“, sagt der EDV-Leiter Oliver Pradetto. „Erst einmal haben wir für unsere 4 000 Partner das Haftungsrisiko übernommen. Jetzt ist das System angepasst. Wer die Daten noch nicht eingegeben hat, bei dem erscheint sofort das Warnsignal: 'Achtung, Abmahngefahr'.“

Unklar ist nun, ob neben den E-Mails auch SMS-Nachrichten mit Pflichtangaben ausgestattet werden müssen. Kaum ein Unternehmen bestreitet zwar seinen Schriftverkehr mit diesen Kurznachrichten. Doch die **Deutsche Bahn** zum Beispiel bietet beim so genannten Handy-Ticketing an, den Fahrscheinkauf über SMS abzuwickeln. Ein Bahn-Sprecher sagt, juristisch sei dieser SMS-Verkehr als Rechnung zu verstehen. Unter Juristen ist allerdings umstritten, ob Rechnungen als Geschäftsbriefe gelten.



Links zu den neuen Regeln und weitere Berichte:
www.handelsblatt.com/mail

Bei Abmahnung: Auf keinen Fall zahlen

Das Gesetz

Die Pflichtangaben für E-Mails sind im Gesetz über elektronische Handelsregister- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (**EHUG**) geregelt. Das EHUG ändert die Vorschriften für Einzelkaufleute im **§37a HGB**, für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im **§125a** und **§177a HGB** und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung im **§125a** und **§177a HGB** und **§35a GmbHG**. Ak-

tiengesellschaften sind durch Änderungen im **§80 AktG** betroffen, für Genossenschaften ändert sich **§25 GenG**.

Die Vorschriften

Unter anderem müssen in E-Mails das zuständige Registergericht und die Handelsregisternummer des Senders angegeben werden. Außerdem sind alle Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsvorsitzende mit Vor- und Nachnamen aufzuführen. Mehr

im IHK-Leitfaden:
www.handelsblatt.com/mail

Abmahnungen

Sollten Sie eine Abmahnung wegen Verstoß gegen die Vorschriften erhalten, dann setzen Sie sich sofort mit der Rechtsabteilung Ihrer örtlichen Handelskammer in Verbindung. Zahlen Sie auf keinen Fall ohne juristischen Rat. Oft werden Drohbrieve von professionellen Abmahnern verschickt, die dafür keine rechtliche Grundlage haben.

Handelsblatt 2.-4.02.2007